

**ORDNUNG ÜBER DEN DIENST, DIE  
BEGLEITUNG UND DIE FORTBILDUNG VON  
EHRENAMTLICHEN IN DER EVANGELISCHEN  
KIRCHE IN ÖSTERREICH  
(EHRENAMTSORDNUNG)**

**EINLEITENDE BEMERKUNGEN<sup>1</sup>**

**Zur Vorgeschichte**

Zum Profil unserer Kirche gehören die vielen verantwortlichen ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.<sup>2</sup>

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen Pfarrerinnen und Pfarrer als hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Pfarrgemeinden und der Kirche im Vordergrund. Traditionell wird in der Kirche aber die gemeindliche Arbeit im Wesentlichen von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen geleistet. Bedeutend ist das Ehrenamt insbesondere in der Leitung der Pfarrgemeinde, ja der Evangelischen Kirche überhaupt. Die ehrenamtlich für die Kirche geleisteten Arbeitsstunden übersteigen um ein Vielfaches die bezahlten Arbeitsstunden - so leitet Steffen Rupp das Kapitel über Ehrenamt und ehrenamtliche Mitarbeit in seiner Untersuchung über "Verwaltungsmodernisierung

<sup>1</sup> Motivenbericht ABl. Nr. 195/2010.

<sup>2</sup> Leitsatz der badischen Landeskirche 2000: 1. Korinther 12, „Es sind mancherlei Gaben“

in der Kirche ein“.<sup>3</sup> Wolfgang Huber nennt die ehrenamtliche Mitarbeit als einen seiner sieben Vorschläge zum Weg aus der Krise der Kirche.<sup>4</sup>

In der 4. Session der XII. Generalsynode ist in der Debatte über die Aus-, Fort- und Weiterbildung von geistlichen Amtsträgern und Amtsträgerinnen in Leitungsfunktionen das Anliegen vertreten worden, es mögen auch für ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen entsprechende Angebote vorgesehen werden. In der Vorlage eines Entwurfes einer Ordnung für das Ehrenamt 2001 war dieser Vorschlag enthalten. In der Debatte in der Generalsynode wurde unterstrichen, dass für eine ganze Reihe von ehrenamtlich wahrgenommenen Tätigkeiten, selbstverständlich nicht für alle, die fachliche und persönliche Begleitung, Beratung und Unterstützung zunehmend an Bedeutung gewonnen hat, für einige Tätigkeitsfelder sogar absolut unverzichtbar ist. Als Beispiele dürfen hier nur erwähnt werden die Schatzmeister und Rechnungsprüfer größerer Pfarrgemeinden, die z. B. mit einem Kindergarten einen Betrieb gewerblicher Art führen, aber auch die Finanzreferenten diakonischer Einrichtungen. Begleitung, Beratung und Unterstützung ganz anderer Art ist für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im

<sup>3</sup> Steffen Rupp: "Verwaltungsmodernisierung in der Kirche", Schriften zum Staatskirchenrecht, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main, 2004, S 62 ff.

<sup>4</sup> Wolfgang Huber: Kirche in der Zeitenwende, Verlag Bertelsmann Stiftung, Gütersloh, 3.Aufl.1999, S 250.

## VE1.1

Besuchsdienst oder jene Ehrenamtlichen erforderlich, die einen Dienst in Krankenhäusern oder Justizanstalten übernommen haben. Ganz anders stellt sich die Situation dagegen für Personen dar, die Hilfsdienste ständig oder fallweise übernehmen.

Die Vorarbeiten zum Entwurf 2001 gehen auf die Generalsynode 1997 zurück, die den Diakonischen Ausschuss beauftragt hatte zu erarbeiten, wie die ehrenamtliche, insbesondere diakonische Arbeit in Kirche und Gesellschaft im Hinblick auf Arbeits-, Sozial- und Ausbildungsrecht angemessen berücksichtigt werden kann. Diesen Auftrag hat der Diakonische Ausschuss wahrgenommen und ein "Ehrenamt-Paket" zusammengestellt.

Vor dem Hintergrund, dass die UNO das Jahr 2001 zum "Internationalen Jahr der Volontäre" erklärt hatte und angesichts des Wertes ehrenamtlicher Tätigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich erschien es dem Oberkirchenrat A. und H.B notwendig, eine Gesetzesvorlage zu erarbeiten. Der Entwurf 2001 hat die Beschlüsse des Diakonischen Ausschusses der Generalsynode vom 15. Juni 2000 aufgenommen und die dort angesprochenen Fragen geregelt. Nachdem der Entwurf vom RVA diskutiert wurde, hat der Oberkirchenrat am 8. Mai 2001 beschlossen, ein offenes Begutachtungsverfahren durchzuführen, in das die Mitglieder der Synodalausschüsse, die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und

V. Recht der MitarbeiterInnen  
E. Ehrenamtliche Dienste  
1.1 Ordnung für Ehrenamtliche

## VE1.1

Mitarbeiterinnen, die diakonischen Einrichtungen, die Pfarrgemeinden und Gemeindeverbände, evangelisch-kirchliche Vereine mit ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und die Mitarbeitergruppenvertretung einbezogen worden sind. Erstmals ist damals dieser Entwurf auch als Internet-Dokument allen Interessierten zur Stellungnahme zugänglich gemacht worden.

Eine Weiterarbeit an der Ehrenamt-Ordnung wurde aber unterbrochen, so dass dem Auftrag der Generalsynode aus 1997 bis zum Jahr 2009 nicht nachgekommen wurde. Im Begutachtungsverfahren hatten sich zum Teil unüberwindbare Positionen gezeigt.

Da im Jahre 2011 im „Jahr der Ehrenamtlichen“ das Thema wieder im Mittelpunkt stehen wird, wurde ein neues Komitee unter dem Vorsitz des Herrn Landeskurator H. Lattinger eingesetzt, das u. a. auch für die Fortführung der Arbeit an einem Gesetzesentwurf zuständig gemacht wurde. Es übergab dem RVA eine Punktation, die von R. Kneucker legistisch eingerichtet und dem RVA vorgelegt wurde. Die Ergebnisse der internen Begutachtungen sind eingearbeitet.

### Motivenbericht

Dem Diakonischen Ausschuss erschien es wichtig, Rahmenbedingungen für die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen, um in Zukunft die Bereitschaft von Jung und Alt zu

V. Recht der MitarbeiterInnen  
E. Ehrenamtliche Dienste  
1.1 Ordnung für Ehrenamtliche

## VE1.1

ehrenamtlichen Engagement zu fördern. Die Mitglieder der „Arbeitsgruppe Ehrenamtsjahr 2011“ legen großen Wert darauf festzuhalten, dass die Mitarbeit von Ehrenamtlichen unverzichtbar ist. Für die zeit- und sachgemäße Erfüllung des kirchlichen Auftrages ist es daher erforderlich, dass auf allen Ebenen und in allen Arbeitsbereichen Menschen für ehrenamtliche Tätigkeit gewonnen werden. Der Nachweis ehrenamtlicher, insbesondere karitativer Tätigkeit wird künftig – wie z. B. jetzt schon in den USA – für Entscheidungen über Bewerbungen in Berufen und für berufliche Perspektiven eine wesentliche Rolle spielen.

In den Diskussionen ist der Wunsch nach Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit immer wieder deutlich erhoben worden, Überlegungen dazu haben in Pfarrgemeinden, in der Evangelischen Jugend, der Diakonie, dem Werk für Evangelisation und Gemeindeaufbau und der Evangelischen Frauenarbeit stattgefunden. Die Anerkennung und Würdigung ehrenamtlicher Tätigkeit in festlicher Form ist wünschenswert.

## VE1.1

### **ORDNUNG ÜBER DEN DIENST, DIE BEGLEITUNG UND DIE FORTBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN ÖSTERREICH (EHRENAMTSORDNUNG)**

(Kirchengesetz der Evangelischen Kirche A.u.H.B., ABl.  
Nr. 195/2010)

#### **Präambel<sup>5</sup>**

In der Evangelischen Kirche in Österreich wirken alle Getauften an dem Auftrag der Kirche mit, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen.

Aller Dienst an diesem Auftrag hat seine besondere Bedeutung, unabhängig davon, ob er haupt-, neben- oder ehrenamtlich geschieht.

Ehrenamtliche wirken in allen Bereichen von Kirche und Diakonie mit. In ehrenamtlicher Tätigkeit stellen Personen ihre Zeit, Kraft und Fähigkeiten freiwillig und unentgeltlich für Kirche und Diakonie, Werke, Anstalten und Einrichtungen zur Verfügung. Die verantwortlichen Personen bzw. Gremien sind daher aufgefordert,

---

<sup>5</sup> Die **Präambel** erscheint notwendig, um den Stellenwert ehrenamtlicher Arbeit zu benennen und sie gegenüber gewählten Funktionen einerseits und punktuellen oder ganz kurzfristigen freiwilligen Diensten, wie z. B. die Mithilfe bei Gemeindefesten und dgl. andererseits, abzugrenzen. (ABl. Nr. 195/2010)

## VE1.1

Menschen für die ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen, ihre Bereitschaft und Leistungen zu würdigen, aber auch ihren Arbeitsbereich öffentlich bekannt zu geben.

Ziel dieses Kirchengesetzes ist es, die ehrenamtliche Tätigkeit in der Evangelischen Kirche in Österreich zu fördern und die Dienstgemeinschaft von ehren-, haupt- und nebenamtlichen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu stärken. Zugleich soll damit dem Gebot von Art. 20 KV entsprochen werden, wonach die Aufgaben der berufenen Ehrenamtlichen festzulegen und schriftlich festzuhalten sind.

### Geltungsbereich

§ 1<sup>6</sup>. (1) Diese Ordnung gilt für alle ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Evangelischen Kirchen in Österreich in allen ihren Gliederungen gemäß Art. 13 KV.

(2) Kirchlichen Einrichtungen, die in Art 13. KV nicht erfasst sind, und selbständigen Rechtsträgern als evangelisch kirchliche Einrichtungen gemäß Art. 69 KV, wird empfohlen, die Bestimmungen dieser Ordnung für ihren Bereich zu übernehmen.

---

<sup>6</sup> Mit § 1 wird grundsätzlich der Geltungsbereich umrissen. Abs. 2 stellt die subsidiäre Geltung klar. Es sollen keinesfalls bereits existierende und bewährte Regelungen, etwa in Bereichen der Diakonie, durch diese Ordnung verdrängt oder aufgehoben werden. (ABl. Nr. 195/2010)

## VE1.1

(3) Die Ordnung findet nur Anwendung, wenn in Kirchengesetzen oder in anderen kirchenrechtlichen Bestimmungen keine spezifischen Regelungen für die ehrenamtliche Tätigkeit enthalten sind.

### Berufung zu ehrenamtlicher Tätigkeit

§ 2<sup>7</sup>. (1) Die Art der Aufgaben, der örtliche und zeitliche sowie der finanzielle Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sind von der verantwortlichen Person bzw. vom verantwortlichen Gremium in der Evangelischen Kirche in Österreich gemeinsam mit der oder dem Ehrenamtlichen festzulegen.

(2) Die Ehrenamtlichen sind über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

(3) Die Berufungen als Ehrenamtliche sind in der Regel schriftlich zu dokumentieren.

---

<sup>7</sup> § 2 führt die Bestimmungen der Kirchenverfassung näher aus und legt eine Vorgangsweise fest, wie – soweit wie möglich – sozialversicherungsrechtliche und steuerrechtliche Probleme vermieden werden können. An diesem Punkt ist die intensive und fachkundige Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses in den Jahren 1997 bis 2001 ausdrücklich mit Dank hervorzuheben. Die Information über Rechte und Pflichten schließt die Information über finanzielle Angelegenheiten der Tätigkeit mit ein (Abs. 2); siehe § 4 Abs. 2 als einen wesentlichen Anlassfall. (ABl. Nr. 195/2010)

## VE1.1

(4) Berufung und Einführung von Ehrenamtlichen sind in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über Angelobungen vorzunehmen und zu veröffentlichen. Die Verabschiedung hat in einem ähnlichen Rahmen zu erfolgen.

(5) Die Dauer der Berufung der Ehrenamtlichen gilt bis zum Widerruf durch das berufende Organ bzw. Gremium oder durch Ehrenamtliche selbst, sofern im Einzelfall nichts anders bestimmt wird.

### Begleitung

§ 3<sup>8</sup>. (1) Ehrenamtliche haben Anspruch auf kontinuierliche Begleitung, Einarbeitung, Fortbildung, Beratung und Unterstützung. Ihre Bereitschaft zur Teilnahme am gemeindlichen Leben wird erwartet.

---

<sup>8</sup> Mit § 3 werden Standards der fachlichen und persönlichen Begleitung, Einarbeitung, Beratung und Unterstützung festgelegt. Es wird empfohlen, in regelmäßigen Abständen Reflexionsgespräche über die Situation des Arbeitsbereiches und des Ehrenamtlichen und Maßnahmen über die nächste Zukunft zwischen Verantwortlichen und Ehrenamtlichen zu führen.

Die erwartete Teilnahme am gemeindlichen Leben bezieht sich in erster Linie auf die Teilnahme an Gottesdiensten.

Fort- und Weiterbildung Ehrenamtlicher geschieht bereits sektoral, d. h. funktionsorientiert, etwa für Kuratoren und Kuratorinnen, Schatzmeister und Schatzmeisterinnen, Kirchenbeitragsreferenten und -referentinnen oder für Aufgaben in diakonischen Einrichtungen. Neue Formen der Fort- und Weiterbildung sind jedoch erforderlich. (ABl. Nr. 195/2010)

## VE1.1

(2) Allen Ehrenamtlichen sind, soweit es sich nicht um gewählte oder bestellte Funktionen der Evangelischen Kirche in Österreich handelt, Ansprechpartner oder Ansprechpartnerinnen durch die jeweils zuständigen Verantwortlichen zu benennen.

(3) Ehrenamtliche sind in die Entscheidungsfindung einzubeziehen, wenn ihr Aufgabenbereich betroffen ist.

(4) Ehrenamtliche sind wie andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Arbeitsbereiches den Arbeitsbesprechungen zuzuziehen, die der Zusammenarbeit, dem Erfahrungsaustausch, der konzeptionellen Planung und der Gewährleistung des wechselseitigen Informationsflusses dienen.

(5) Es ist Aufgabe der jeweils zuständigen verantwortlichen Personen bzw. Gremien, sich einmal im Jahr mit der Situation des Ehrenamtes und der Ehrenamtlichen in ihrem Arbeitsbereich zu befassen.

### Fortbildung

§ 4<sup>9</sup>. (1) Die Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung wird erwartet.

---

<sup>9</sup> Mit § 4 wird der generelle Anspruch Ehrenamtlicher auf Fortbildung für ihre ehrenamtliche Tätigkeit festgelegt. Die auf Grund von früheren Stellungnahmen formulierte Bestimmung stellt klar, dass auf Praktikabilität und Akzeptanz abzustellen ist. Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Oberkirchenrat A. und H.B.

(2) Ehrenamtliche haben nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten der Einrichtung, für die sie tätig sind, Anspruch auf Supervision, auf Fort- und Weiterbildung, sofern sie für ihren Dienst geeignet und für ihre weitere Tätigkeit in der Einrichtung erforderlich ist.

(3) Ehrenamtliche haben Anspruch auf Ersatz der für die genehmigte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen erforderlichen Auslagen.

### Verpflichtung zu Verschwiegenheit

§ 5<sup>10</sup>. Ehrenamtliche haben über alle Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, Verschwiegenheit zu bewahren, auch über die Dauer ihrer Berufung hinaus. Für Ehrenamtliche in einem öffentlichen kirchlichen Dienst gilt die kirchliche Amtsverschwiegenheit und ihr Schutz in gleicher Weise wie für geistliche Amtsträger und Amtsträgerinnen der Evangelischen Kirche in Österreich.

jederzeit befugt ist, im Verordnungswege Durchführungsregelungen zu treffen. (ABl. Nr. 195/2010)

<sup>10</sup> Je häufiger ehrenamtliche Mitarbeit in sensiblen Bereichen der kirchlichen Arbeit wird, desto häufiger stellen sich die Fragen nach Verpflichtung zur Verschwiegenheit und nach dem Schutz dieser Amtsverschwiegenheit. Mit § 5 wird dazu eine generelle Regelung getroffen, die sich nicht nur auf Amtsträger und Amtsträgerinnen bezieht, wie sie in Art. 20 KV vorlegt. (ABl. Nr. 195/2010)

### Finanzierung und Auslagenersatz

§ 6<sup>11</sup>. Ehrenamtliche Tätigkeit ist zwar ein unentgeltlich geleisteter Dienst in der Evangelischen Kirche in Österreich und in den Einrichtungen der Diakonie. Ehrenamtliche haben aber Anspruch auf Ersatz der für sie vorweg genehmigten und nachgewiesenen, durch den Dienst hervorgerufenen Auslagen gegenüber der Pfarr- oder Teilgemeinde, dem Werk oder der kirchlichen Einrichtung, von der sie berufen worden sind, also insbesondere Telefon- und Portokosten, Kosten für Arbeitsmaterial und -hilfen sowie bei Entfernungen über 5 km Fahrtkosten. Alle Barauslagen sind bei sonstigem

<sup>11</sup> Die Kirchenverfassung normiert zwar den grundsätzlichen Anspruch auf Auslagenersatz in Art. 20 Abs. 8 KV sowohl für die gewählten Amtsträger und Amtsträgerinnen wie auch für Ehrenamtliche. Eine Verpflichtung der Pfarrgemeinden, Werke, Einrichtungen usw., dafür entsprechend in ihrem Haushalt vorzusorgen, besteht bisher noch nicht. Dies legt nun § 6 fest. Notwendige Kosten für die Betreuung von Kindern unter zwölf Jahren oder von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen sollen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel bezuschusst werden.

Von diesen Fahrtkosten im Dienste der Einrichtung sind Fahrtkosten für die Sitzungsteilnahme in Presbyterium und Gemeindevertretung usw. zu unterscheiden; letztere fallen nicht unter diese Regelung. Hilfestellungen durch die Einrichtung bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen anlässlich der ehrenamtlichen Tätigkeit sind nicht ausgeschlossen, können nur in besonderen Ausnahmefällen freiwillig geleistet werden. (ABl. Nr. 195/2010)

## VE1.1

Verlust des Anspruches innerhalb eines halben Jahres geltend zu machen.

(2) Ehrenamtliche genießen in Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß den für den jeweiligen Arbeitsbereich abgeschlossenen Versicherungsverträgen Versicherungsschutz und sind darüber zu informieren.<sup>12</sup>

(3) Die Pfarr- oder Teilgemeinden, Werke und kirchlichen Einrichtungen sind verpflichtet, im jeweiligen Haushaltsplan nach Maßgabe ihrer finanziellen Möglichkeiten Mittel vorzusehen für Auslagenersatz, Fort- und Weiterbildungen, für den Versicherungsschutz (insbesondere Haftpflicht- und Unfallversicherung) und für Hilfestellungen bei der Betreuung von Kindern und Angehörigen, soweit diese Vorsorge die Tätigkeit der Ehrenamtlichen ermöglichen.

### Rechtsschutz

§ 7<sup>13</sup>. (1) Wird im Zusammenhang mit der Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit Rechtsberatung erforderlich, haben Ehrenamtliche Anspruch darauf, dass sie in geeigneter Weise von den zuständigen Stellen, insbesondere durch das Kirchenamt A.B. beraten werden.

<sup>12</sup> Siehe Verordnung über den Versicherungsschutz für Ehrenamtliche (ABl. Nr. 201/2010).

<sup>13</sup> Die Regelung in § 7 nimmt die gängige Praxis auf und erweitert sie um das Recht, Beratung in Anspruch zu nehmen. (ABl. Nr. 195/2010)

V. Recht der MitarbeiterInnen  
E. Ehrenamtliche Dienste  
1.1 Ordnung für Ehrenamtliche

## VE1.1

(2) Wird Rechtsschutz vor Gerichten oder Behörden erforderlich, können auf Antrag die dafür notwendigen Kosten von den zuständigen kirchlichen Stellen übernommen werden, sofern nicht eine anderweitige Deckung, etwa durch einen Rechtsschutzversicherer, vorliegt.

### Nachweis und Berücksichtigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

§ 8<sup>14</sup>. (1) Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Bestätigung über ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten wollen, haben über ihre Tätigkeit ein Nachweisheft (Journal) zu führen. Es ist Grundlage für Bestätigungen gemäß Abs 2.

<sup>14</sup> § 8 nimmt das Anliegen auf, ehrenamtliche Tätigkeit nachweisen und damit diese Tätigkeit im weiteren Berufsweg berücksichtigen zu können.

Daten über Art und Umfang der ehrenamtlichen Mitarbeit in den Kirchen gewinnen in der Diskussion über die Staatszuschüsse für Kirchen und Religionsgemeinschaften zusehends an Wichtigkeit. Diese Daten sind zur Zeit nur unter außerordentlichem Aufwand aus den einzelnen Jahresberichten, wenn überhaupt, zu erheben. Deshalb legt § 8 fest, dass im zumutbaren Abstand von fünf Jahren eine spezielle Erhebung dieser Daten erfolgen soll, soweit nicht EGON diese Aufgabe übernehmen kann. Der Datenschutz ist zu beachten. (ABl. Nr. 195/2010)

V. Recht der MitarbeiterInnen  
E. Ehrenamtliche Dienste  
1.1 Ordnung für Ehrenamtliche

## VE1.1

(2) Auf Wunsch der Ehrenamtlichen ist über ihren Dienst und die dabei erworbenen Qualifikationen eine schriftliche Bestätigung auszustellen.

(3) Bei weiteren Ausbildungen, bei Bewerbungen für den kirchlichen Dienst und bei der Übertragung kirchlicher Aufgaben sind die im Ehrenamt erworbenen Qualifikationen angemessen zu berücksichtigen.

(4) In den jeweiligen Jahresberichten aller kirchlichen Stellen ist über die Tätigkeiten der Ehrenamtlichen zu berichten. Alle fünf Jahre hat der zuständige Oberkirchenrat diese Berichte auszuwerten. Der Oberkirchenrat A. und H.B. ist bei Zustimmung der Synodalausschüsse ermächtigt, im Verordnungswege Richtlinien für diesen Teil der Jahresberichte zu erlassen.

### Ausweis

§ 9<sup>15</sup>. (1) Ehrenamtlichen der Evangelischen Kirche in Österreich können über ihr Ersuchen Ausweise (CARD) ausgestellt werden.

(2) Die Art und Form des Ausweises (CARD) ist durch eine Verordnung des zuständigen Oberkirchenrates näher zu regeln.<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Die konkrete Vorarbeit der Expertengruppe des Diakonischen Ausschusses für einen Ausweis der Ehrenamtlichen wird in § 9 vollinhaltlich berücksichtigt. (ABl. Nr. 195/2010)

## VE1.1

### Anwendungsbereich für Ehrenamtliche, die nicht evangelisch sind

§ 10. Für im Bereich der Evangelischen Kirchen in Österreich und deren Institutionen ehrenamtlich Mitarbeitenden, die keiner Evangelischen Kirche angehören, gelten die Regelungen dieser Ordnung sinngemäß, ihnen ist diese Ordnung nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

### Inkrafttreten des Gesetzes

§ 11. Diese Regelungen treten mit 1. Jänner 2011 in Kraft.

---

<sup>16</sup> Siehe Verordnung zur Dokumentation ehrenamtlicher Mitarbeit (VE1).